

## **SATZUNG**

### **für die Freiwillige Feuerwehr Waldenbuch (Feuerwehrsatzung) vom 18.10.2011**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 6 Abs. 3 Satz 1, **Abs. 4 Satz 1** und Abs. 5 Satz 1, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1**

##### **NAME UND GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Waldenbuch, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Waldenbuch ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus der Einsatzabteilung, einer Altersabteilung und einer Jugendabteilung.

#### **§ 2**

##### **AUFGABEN**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### **§ 3**

#### **AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR**

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit, die mindestens 10 Jahre betragen soll, insbesondere zu einem monatlichen Arbeits- / Ausbildungsdienst von mindestens fünf Jahren, bereit erklären
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen die Feuerwehrangehörigen erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen

- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Kommandantin/den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der Kommandantin/dem Kommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

#### **§ 4**

#### **BEENDIGUNG DES FEUERWEHRDIENSTES**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der/die ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären
  3. die Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
  8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Der/die ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf Antrag von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. sie/er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,

3. ihre/seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. sie/er nicht in der Gemeinde wohnt und sie/er ihre/seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann die/der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren/seinen Antrag entlassen werden. Die/der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Kommandantin/dem Kommandanten einzureichen.
- (4) Ein/e ehrenamtlich tätige/r Feuerwehrangehörige/r, die/der ihre/seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche der Kommandantin/dem Kommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn sie/er nicht in der Gemeinde wohnt und sie/er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst einer/s Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn das Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Die/der Betroffene ist vorher anzuhören. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## **§ 5**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die/den ehrenamtlich tätige/tätigen Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten, die Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Absatz 1 Feuerwehrgesetz)
  1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der/dem Feuerwehrkommandantin/ Feuerwehrkommandanten oder den Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihren Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen. Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-innen, die Gruppen- und Zugführer/-innen sowie die Gerätewart(e)/innen haben eine Abwesenheit ab einer Woche vorher anzuzeigen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein/e ehrenamtlich tätige/r Angehörige/ Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf

Antrag von der Feuerwehrkommandantin/ dem Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

- (8) Ist ein/e ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein/e ehrenamtlich tätige/r Angehörige/r der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihr/ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihr/ihm die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 die/den ehrenamtlich tätige/n Feuerwehrangehörige/n auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die/der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## **§ 6**

### **ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr und mindestens 25 Dienstjahre vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Die/der Leiter/in der Altersabteilung und ihre/sein Stellvertreter/in werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die/den Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines/r Nachfolgerin/Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die/der Leiter/in der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer/seiner Abteilung verantwortlich; sie/er unterstützt die/den Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten. Sie/er wird von der stellvertretenden Leiterin/vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihr/ihm in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der/dem Leiter/in der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## **§ 7** **JUGENDABTEILUNG**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Waldenbuch“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (3) Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Zugehörigkeit der/s Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. sie/er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. sie/er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. sie/er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. sie/er das 18. Lebensjahr vollendet oder

6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Die Leiterin/der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart/in) und ihre(n)/seine(n) Stellvertreter/-inn(en) werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart/in besucht haben. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart und ihr/e, sein/e Stellvertreter/in können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (5) Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer/seiner Abteilung verantwortlich; sie/er unterstützt die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten. Sie/er wird von beiden Stellvertretern/innen der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihr/ihm in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Weiteres regelt die „Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Waldenbuch“, über deren Inhalt der Feuerwehrausschuss berät und entscheidet.

## **§ 8**

### **E H R E N M I T G L I E D E R**

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährte/n Kommandantinnen/Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/in,
3. bewährte Jugendwarte nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit als Jugendwart/in zum/zur Ehrenjugendfeuerwehrwart/in verleihen.

## **§ 9**

### **O R G A N E D E R F E U E R W E H R**



Organe der Feuerwehr sind:

1. Feuerwehrkommandant/in,
2. Leiter/in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
3. Feuerwehrausschuss
4. die Hauptversammlung

## **§ 10**

### **FEUERWEHRKOMMANDANT/IN, STELLVERTRETENDE FEUERWEHRKOMMANDANTINNEN/-KOMMANDANTEN**

- (1) Die/der Leiter/in der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant.
- (2) Die/der Feuerwehrkommandant/in und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen der/des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner Stellvertreter/innen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zur/zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant und ihre/seine beiden Stellvertreter/innen haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die/den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörige/n zur Feuerwehrkommandantin/zum Feuerwehrkommandanten oder Ihren/seinen Stellvertretern/-innen (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten, die/der Stellvertreter/in kann binnen einer Woche nach der Wahl von jeder/m Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können die/der Wahlberechtigte, die/der Einspruch erhoben hat, und die/der durch die Entscheidung betroffene Bewerber/in unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung einer/eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandantin/Feuerwehrkommandanten oder einer/eines hauptberuflich tätigen Stellvertreterin/Stellvertreters der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören
- (9) Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie/er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten/-innen, der Leiter/in der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und der Gerätewartin/des Gerätewarts zu überwachen,
  7. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat sie/ihn bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (10) Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant hat die/den Bürgermeisterin und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie/er soll zu den Beratungen der

Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/-innen haben die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und sie/ihn in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Die/der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und ihre/seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

## **§ 11 U N T E R F Ü H R E R**

- (1) Die Unterführer/-innen (Zug- und Gruppenführer/-innen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer/-innen haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolgerin/des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer/-innen führen ihre Aufgaben nach Weisungen der Vorgesetzten aus.

## **§ 12 S C H R I F T F Ü H R E R / I N , K A S S E N V E R W A L T E R / I N , G E R Ä T E W A R T I N N E N / G E R Ä T E W A R T E**

- (1) Die Schriftführerin/der Schriftführer und die/der Kassenverwalter/in werden von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die/der Gerätewart/in wird von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung einer/eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartin/Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben der Feuerwehrgerätewartin/ des Feuerwehrgerätewarts auf einer/n Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die/der Kassenverwalter/in hat die Kameradschaftskasse (§18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf sie/er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Die Gerätewarte/-innen haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstungen zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

### **§ 13** **F E U E R W E H R A U S S C H U S S**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin/dem Feuerwehrkommandanten als der/dem Vorsitzenden und aus 5 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
  1. die Stellvertreter/-innen der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten,
  2. die/der Jugendfeuerwehrwart/in,
  3. die/der Schriftführer/in und
  4. die/der Kassenverwalter/inund als beratendes Mitglied
  1. die/der Gerätewart/in, der/dem die technischen Obliegenheiten unterstellt sind.
  2. die/der Leiter/in der Altersabteilung.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu benachrichtigen. Sie/er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

## **§ 14**

### **HAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die/der Kassenverwalter/in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister 28 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 15 WAHLEN**

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht /sie/er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner beiden Stellvertreter/innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der die/der Bewerber/in mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat
- (5) Die Niederschrift über die Wahl der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner beiden Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach Wahl der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Feuerwehrkommandantin/des Feuerwehrkommandanten oder ihrer/seines Stellvertreters/-in nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

## **§ 16 SONDERVERMÖGEN FÜR DIE KAMERADSCHAFTSPFLEGE (KAMERADSCHAFTSKASSE)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträge aus Veranstaltungen,
  3. sonstige Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandantin/den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwehrkommandantin/der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung der Wirtschaftsplans die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern/-innen, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzulegen.

**§ 18**  
**I N - K R A F T - T R E T E N**

- (1) Die Satzung tritt am 19.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 20.10.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom **24.07.2000** (Gesetzesblatt S. **581, ber. S. 698**) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waldenbuch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
  - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
  - wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- **die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Waldenbuch, 18.10.2011  
Bürgermeisteramt

Lutz  
Bürgermeister